

Satzung des SC DHfK Leipzig e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen SC DHfK Leipzig e.V. (Sportclub Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig e.V.)

1.2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Der SC DHfK Leipzig e.V. besitzt die Rechtsform eines (eingetragenen) Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registriernummer VR 227 eingetragen.

1.3. Das Symbol des Sportclubs stellt einen Speerwerfer auf schwarz-rot-goldenem Grund dar. Er ist umgeben mit einem Ehrenkranz, der nach oben geöffnet ist. An der Unterseite des Ehrenkranzes ist ein aufgeschlagenes Buch mit den Initialen SC DHfK abgebildet. Neben dem Symbol kennzeichnen die Farben grün-weiß den Sportclub.

1.4. Der SC DHfK Leipzig e.V. besteht aus Abteilungen für Wettkampf- und Breitensport sowie Gesundheitssport. Derzeit gliedert sich der Verein auf in die Abteilungen Fitness- und Gesundheitssport, Handball, Kanu, Leichtathletik, Radsport, Rollstuhlsport, Rudern, Speed- und Inlineskating, Schwimmen, Synchronschwimmen, Tauchen/Flossenschwimmen, Triathlon, Unihockey und Wasserspringen.

1.5. Der SC DHfK Leipzig e.V. ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig und im Landessportbund Sachsen. Die Abteilungen sind Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden des LSB Sachsen.

1.6. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

1.7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

2.1. Der SC DHfK Leipzig e.V. arbeitet politisch unabhängig und ist ein dem Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz verpflichteter Sportverein.

2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- zielgerichtete Förderung sportlicher Talente im Wettkampf- Spitzen- und Leistungssport im Sinne der Olympischen Idee von Fairness und Leistungsbereitschaft, Selbstverwirklichung, Teamgeist.
- Förderung von vielfältigen Möglichkeiten der sportlichen Betätigung durch Angebote im Breiten-, Gesundheits- und Behindertensport.
- Unterstützung des integrativen Gedankens durch sportliche gemeinsame Aktivitäten und Förderung des völkerverständigenden und fairen sportlichen Wettstreits.
- Errichtung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen.

2.3. Der SC DHfK Leipzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2.4. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben und Tätigkeiten im Verein

(insbesondere Verwaltungsaufgaben), die dem SC DHfK Leipzig e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3. Mitgliedschaft

3.1. Der SC DHfK Leipzig e.V. hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

3.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie

- die Satzung des Vereins und des den SC DHfK Leipzig e.V. betreffenden Landessportbundes anerkennt;

- regelmäßig den für seine Sportart festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet;

- seinen sportlichen Interessen in einer Abteilung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nachgehen möchte;

- als Förderer einer Abteilung bzw. des Vereins wirken will.

3.3. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag auf Mitgliedschaft durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

3.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SC DHfK Leipzig e.V. besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet auf Antrag das Präsidium.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- an den Vollversammlungen, Delegiertenkonferenzen und anderen Beratungen der Abteilungen und des Vereins (näheres regelt die Geschäftsordnung) teilzunehmen sowie persönliche Meinungen und Vorschläge zu den anstehenden Sachfragen mündlich oder schriftlich zu äußern;

- ihr Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung wahrzunehmen;

- im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzung die Einrichtungen des Vereins (Trainingsstätten und Vereinsgebäude) auf der Grundlage bestehender Ordnungen zu nutzen;

- an nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen, wenn die Leistungskriterien, die gültigen Bestimmungen der Sportverbände sowie die Finanzsituation es ermöglichen.

4.2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und gemeinnützig zu wirken

- die Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Abteilungen einzuhalten

- für die Ethik und Moral des Sports zu wirken und sportlich fair, kameradschaftlich und hilfsbereit zu sein.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft und Verstöße

5.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mindestdauer für Mitglieder beträgt 6 Monate.

5.2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des Monats möglich. Sie muss fristgerecht spätestens zum letzten Tag des Vormonats vor Austrittsdatum in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

5.3. Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin, wenn das Mitglied mit dem Beitrag 1 Jahr in Verzug ist. Die Zahlungspflicht für den Beitragsrückstand bleibt hiervon unberührt.

5.4. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied auf Beschluss der Abteilung durch das Geschäftsführende Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Derartige Gründe sind:

- grober Verstoß gegen die Vereinszwecke
- grobe Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- unehrenhaftes Verhalten.

5.5. Bei geringen Verstößen können Mitglieder von der Abteilungsleitung sportliche und/oder organisatorische Strafen auferlegt werden mit:

- Verweis,
- Bußgeld oder
- zeitlich begrenztem Startverbot.

5.6. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss oder zu Strafen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Eine Entscheidung aus 5.4 und 5.5. ist dem Betreffenden in schriftlicher Form zu übergeben. Er hat ein 14-tägiges Einspruchsrecht. Letztlich entscheidet dann bei 5.4. das Präsidium, bei 5.5. das Geschäftsführende Präsidium jeweils auf den nächstfolgenden Sitzungen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

6.1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird unter Beachtung der erforderlichen Aufwendungen für Training, Wettkampf und Betriebskosten festgelegt. Der Beitrag setzt sich aus einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag, der durch die Abteilungsversammlung festgelegt wird, zusammen.

6.2. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden jeweils in einer Beitragsordnung festgelegt. Beiträge können auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium

- das Geschäftsführende Präsidium,
- Abteilungsversammlung (en)

§ 8. Mitgliederversammlung

8.1. Das oberste Gremium des SC DHfK Leipzig e.V. ist die Mitgliederversammlung. Von ihr werden alle Entscheidungen getroffen, die den Verein insgesamt in seiner Zusammensetzung, Struktur und Funktion betreffen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung des vom Geschäftsführenden Präsidium und dem Präsidium aufgestellten Haushaltsplans
- b) Neugründung und Auflösung von Abteilungen
- c) Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Präsidiums (und des Präsidiums) und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Änderungen der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

8.2. Das Geschäftsführende Präsidium lädt mindestens einmal im Jahr (vorzugsweise im ersten Halbjahr) zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich ein. Dabei ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.3. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter (i.d.R. der Präsident oder ein Stellvertreter) mit Stimmenmehrheit gewählt.

Hieran schließt sich die Entscheidung über die endgültige Tagesordnung an.

8.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält und das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

8.5. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat Stimm- und Wahlrecht und eine Stimme. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

8.6. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

8.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des gesamten oder einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums und über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3, der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der gültigen

abgegebenen Stimmen.

8.8. Das Geschäftsführende Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder laut Beschluss verlangt wird oder wenn mindestens 10% der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies mit Unterschrift verlangen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach 8.2/8.3. mit folgenden Abweichungen:

a) die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf zwei Wochen reduziert werden.

b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur

Einberufung geführt haben.

c) Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

8.9. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Präsidiums auch als Delegiertenkonferenz mit gleichen Rechten durchgeführt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Präsidium beschlossen. Delegierte müssen Mitglied des Vereins sein und werden durch die Abteilungen benannt. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen analog.

§ 9. Das Präsidium

9.1. Das Präsidium nimmt stellvertretend zwischen den Mitgliederversammlungen die Interessen der Mitglieder (speziell auch gegenüber dem GFP) wahr. Es achtet auf die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Einhaltung der Satzung.

9.2. Darüber hinaus hat das Präsidium weitere Aufgaben:

a) Vorbereitung und Kontrolle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) (gemeinsam mit dem GFP) Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr

c) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

d) Finanzielle Entscheidungen gemäß der Finanzordnung des Vereins

9.3. Das Präsidium tagt 2-4mal zwischen den Mitgliederversammlungen. Es setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums,

- den gewählten Abteilungsleitern,

- dem gewählten Jugendwart

9.4. Zur Koordinierung der Arbeit zwischen den Abteilungen oder Vorbereitung von Präsidiumsbeschlüssen können durch das Präsidium ständige bzw. zeitweilige Ausschüsse beschlossen werden. Zusammensetzung und Vorsitz wird durch das Präsidium beschlossen. Arbeitsweise, Rechte und Pflichten eines Ausschusses sind entsprechend der Spezifik der Aufgabenstellung gesondert festzulegen und durch das Präsidium zu beschließen.

9.5. Bei Beschlüssen des Präsidiums entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9.6. Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium bestellt und kann mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Er ist Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht.

§ 10. Das Geschäftsführende Präsidium

10.1. Zwischen den Tagungen des Präsidiums leitet das Geschäftsführende Präsidium/GFP die Geschäfte des Vereins.

10.2. Das GFP setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Dazu gehören der Präsident, der Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister) sowie drei weitere Vizepräsidenten mit spezifischen Aufgabenfeldern. Die Mitglieder des GFP (im Besonderen der Präsident) vertreten den SC DHfK Leipzig e.V. nach außen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium sowie im Geschäftsführenden Präsidium. Er wird durch einen Vizepräsidenten vertreten. Näheres regeln die Geschäfts- und die Finanzordnung.

10.3. Die Wahl des GFP erfolgt im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit geteilt im 4-Jahres-Rhythmus. Im ersten Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden der Präsident und der Vizepräsident Finanzen gewählt. Im letzten vorolympischen Jahr der Sommerspiele werden die drei weiteren Vizepräsidenten gewählt.

§ 11. Abteilungsversammlung

11.1. Die Abteilungen entscheiden über sportliche Angelegenheiten ihrer Abteilung und über ihnen im Haushalt bereitgestellte Finanzmittel selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des SC DHfK Leipzig e.V. erheblich betroffen ist. Näheres regeln die Ordnungen (speziell die Geschäfts- und die Finanzordnung).

11.2. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist das höchste Organ der Abteilung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es gelten die Bestimmungen (siehe 8.2.-8.5.) dieser Satzung entsprechend. Die Anwesenden entscheiden mit einfacher Mehrheit vor allem über:

- die Zusammensetzung der Abteilungsleitung,
- die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
- den Haushalt der Abteilung (näheres regelt die Finanzordnung),
- ggf. weitergehende interne Regelungen der Abteilung
- Beitragshöhe der Abteilung

11.3. Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist erforderlich, wenn

- die Abteilungsleitung das auf Grund begründeter Notwendigkeit beschließt,
- 10% der wahlberechtigten Mitglieder der Abteilung das durch Unterschrift fordert. In diesem Fall ist die Abteilungsleitung verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung die Abteilungsversammlung einzuberufen.

11.4. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins nach außen und führt die Geschäfte der Abteilung zwischen den

Abteilungsversammlungen. Der Abteilungsleiter ist automatisch Mitglied des Präsidiums.

11.5. Die Abteilungsvollversammlung kann mit 3/4 Mehrheit für den Austritt der Abteilung aus dem Verein votieren, letztlich entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung.

11.6. Die Abteilungsleitung wird für mindestens zwei, höchstens vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Abteilungsleiter leitet die Geschäfte der Abteilung zwischen den Abteilungsversammlungen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium.

§ 12. Interessenvertretung der Sportjugend

Die Sportjugend im SC DHfK Leipzig e.V. organisiert und verwaltet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung eigenständig. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung festgelegt. Der Jugendwart des Vereins wird durch die Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13. Ordnungen

Die Ordnungen des Sportclubs regeln das Innenverhältnis der Organe im Verein und zu den Abteilungen. Sie sind auf der Grundlage dieser Satzung durch den Geschäftsführer und das GFP zu erstellen und durch das Präsidium zu beschließen. Dies betrifft insbesondere die Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 14. Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des SC DHfK Leipzig e.V. kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

14.2. Bei Auflösung des SC DHfK Leipzig e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15. Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.2005 beschlossen.

Die Satzung wurde am 17.10.2005 durch das Amtsgericht Leipzig in das Vereinsregister eingetragen.